



Foto: © shutterstock.de/gratieta

Herausforderung „Kassenbuchführung“ Das Kassenbuch als Achillesferse in der Betriebsprüfung

➤ Als buchführungspflichtiger Gewerbetreibender müssen Sie – sofern Sie Bargeschäfte tätigen – unter anderem ein Kassenbuch führen, in dem Sie die Einnahmen und Ausgaben festhalten. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung des Kassenbuchs Fehler fest, führt dies regelmäßig zu Hinzuschätzungen. Gleiches gilt bei nicht ordnungsgemäßen, freiwilligen Aufzeichnungen.

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sollten zeitnah festgehalten werden. Der tatsächliche Kassenbestand ist täglich festzustellen und mit dem Sollbestand abzugleichen („Kassensturz“). Ein Zählprotokoll ist dabei nicht zwingend, aber empfehlenswert. Der tatsächliche Kassendbestand sollte sich mit dem rechnerisch ermittelten decken. Bei Differenzen ist immer der tatsächliche Kassenbestand maßgeblich. Differenzen sind aufzuklären und aus Gründen der Beweisvorsorge zu dokumentieren.

Die Gesamtaufstellung der Einnahmen in den täglichen Kassenberichten genügt jedoch noch nicht für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Die dort ausgewie-



Stephan van Hettinga
Steuerberater und Partner
der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
stephan.vanhettinga@obic.de

senen Tageseinnahmen müssen auch mit den einzelnen Aufzeichnungen von Ausgaben und Entnahmen übereinstimmen. Dementsprechend müssen zu den Tagesberichten auch die Einzelbelege vorliegen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, weist das Kassenbuch bereits einen Mangel auf, der der Finanzverwaltung die Tür zu einer Hinzuschätzung öffnet.

Beim Einzelhandel verzichtet der Fiskus aus Gründen der Zumutbarkeit auf eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

Bei der Nutzung von elektronischen Kassenbüchern (Computerprogrammen) zur Kassenführung besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die Anerkennung versagt, weil Änderungen vorgenommen werden können, die nachträglich nicht mehr erkennbar sind. Daher werden beispielsweise mit Excel erstellte Kassenbücher regelmäßig nicht anerkannt.

Die Finanzverwaltung hat für elektronische Aufzeichnungen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in einem umfangreichen Schreiben vom 14.10.2014 festgelegt. Mit diesen Grundsätzen sollte sich jeder Unternehmer auseinandersetzen, da die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung deutlich an Bedeutung gewonnen hat und die Nichtbeachtung vermeintlich nebensächlicher Formvorschriften zu teuren Hinzuschätzungen bis hin zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens führen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <

Wir beraten Sie!

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

OBIC
SteuerRecht

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC – die Berater.

OBIC
Revision